

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der qconcept technology GmbH und der qconcept engineering GmbH

Stand November 2022

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	2
<b>2. Vertragsschluss.....</b>	2
<b>3. Liefer- bzw. Leistungsumfang .....</b>	3
<b>4. Mitwirkungspflichten des AG .....</b>	4
<b>5. Subunternehmer und Abtretung .....</b>	5
<b>6. Termine, Liefer- bzw. Leistungsfristen.....</b>	5
<b>7. Vertragspreis.....</b>	6
<b>8. Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung .....</b>	7
<b>9. Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt.....</b>	7
<b>10. Inbetriebnahme, Abnahme .....</b>	8
<b>11. Gewährleistung.....</b>	11
<b>12. Haftung.....</b>	13
<b>13. Exportkontrollbestimmungen (für Waren-Lieferungen) .....</b>	13
<b>14. Urheberrecht und Nutzung .....</b>	14
<b>15. Geheimhaltung und Datenschutz .....</b>	15
<b>16. Erfindungen, Schutzrechte, Nutzungsrechte .....</b>	16
<b>17. Rücktrittsrechte.....</b>	16
<b>18. Rechtswahl, Gerichtsstand .....</b>	17
<b>19. Sonstiges.....</b>	17

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden: AG) und der qconcept technology GmbH oder der qconcept engineering GmbH als Auftragnehmerin (im Folgenden: AN) im Zusammenhang mit Beratungs-, Engineering- sowie sonstigen Dienstleistungen des AN samt zugehöriger Dokumentation (im Folgenden: Leistungen) sowie der Lieferung von Waren (im Folgenden: Waren-Lieferungen) und/oder der Lieferung von Software (im Folgenden: Software-Lieferungen) des AN einschließlich Dokumentation (im Folgenden Waren- und Software-Lieferungen gemeinsam: Lieferungen) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem AG bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der AG den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht schriftlich binnen 14 Kalendertagen widerspricht.
- 1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG (im Folgenden auch: Parteien), somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen der Parteien darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.4. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufs- oder sonstige Vertragsbedingungen des AG (im Folgenden: AGB des AG) werden ausgeschlossen, es sei denn, diese werden vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt. Stillschweigen gegenüber den AGB des AG gilt in keinem Fall als Zustimmung. „Schriftlich“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet in Textform via Brief oder E-Mail.
- 1.5. Der AN widerspricht daher allfälligen AGB des AG ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen die AGB des AG durch den AN bedarf es nicht; diese werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der AN in seiner Auftragsbestätigung auf Anfrageunterlagen des AG Bezug nimmt, die auf etwaige AGB des AG verweisen. Die Ausführung des Auftrages oder die Annahme von Zahlungen durch den AN stellt keine Annahme etwaiger AGB des AG dar.
- 1.6. Bestehen Regelungslücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gilt ausschließlich das anwendbare Recht.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote und Kostenvoranschläge des AN sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2. Der Vertrag (im Folgenden auch: Auftrag) zwischen den Parteien besteht aus den folgenden Bestandteilen, sofern die Auftragsbestätigung des AN nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Im Falle eines Widerspruchs oder Konflikts zwischen den Bestandteilen gelten die Bestandteile in nachstehender Reihenfolge:
  1. Auftragsbestätigung des AN
  2. In der Auftragsbestätigung genannte Beilagen (z.B. Angebot des AN, Pflichtenheft, technische Beschreibung des AN)
  3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN
- 2.3. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des AN zustande. Mündliche oder fernmündliche Aufträge sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch den AN bestätigt werden. E-Mail-versandte Auftragsbestätigungen gelten als wirksam zugegangen.
- 2.4. Sollte im Einzelfall die schriftliche Auftragsbestätigung des AN entfallen, kommt der Vertrag mit schriftlicher Bestellung des AG auf Basis des Angebotes des AN zustande. Etwaige

Abweichungen der Bestellung des AG vom Angebot des AN sind nur wirksam, wenn sie durch den AN schriftlich bestätigt werden.

- 2.5. Vertragsänderungen, die der AG nach Vertragsabschluss vornehmen will, sind nur wirksam, wenn der AN diese schriftlich bestätigt. Der AN hat jedenfalls Anspruch auf angemessene Preisanpassung und Anpassung der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit.
- 2.6. Nachträgliche Stornierungen des Vertrages (siehe demgegenüber zum Rücktritt *aus wichtigem Grund*: Artikel 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) und/oder eine Aussetzung des Vertrages (Sistierung) sind nur in beiderseitigem Einvernehmen der Parteien möglich. Etwaige dadurch verursachte Kosten und Nachteile gehen zu Lasten des AG, es sei denn die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- 2.7. Im Falle, dass Rechtsnormen, technische Normen oder richterliche Entscheidungen, die auf den Vertrag Anwendung finden, nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses geändert oder ergänzt werden, und daraus Nachteile oder zusätzliche Anforderungen für die Vertragserfüllung durch den AN entstehen, ist der AN zur Anpassung des Vertrages im Hinblick auf Vertragspreis, Liefer- bzw. Leistungszeit und/oder Vertragsumfang berechtigt.

### **3. Liefer- bzw. Leistungsumfang**

- 3.1. Der Leistungs- bzw. Lieferumfang des AN (im Folgenden auch: Vertragsgegenstand) wird im Einzelnen zwischen den Parteien vereinbart und ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag oder einer technischen Spezifikation als Vertragsbestandteil zwischen den Parteien.
- 3.2. Etwaige in allgemeinen Produktblättern bzw. Leistungsprospekten des AN enthaltene Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt. Produktionstechnisch bedingte Abweichungen in Bezug auf Maße, Gewicht, technische Merkmale und Spezifikationen sind innerhalb der branchenüblichen bzw. der in den anwendbaren technischen Normen (EN, DIN bzw. ÖNORMEN, o.Ä.) ausgewiesenen Toleranzen jedenfalls zulässig.
- 3.3. Eine etwaige Dokumentation zum Vertrag wird hinsichtlich Umfang und Termin in der Auftragsbestätigung oder im Angebot des AN bestimmt. Sprache der Dokumentation ist Deutsch oder Englisch, je nach Wahl der Parteien, es sei denn die Parteien vereinbaren im Vertrag explizit etwas anderes.
- 3.4. Leistungen durch den AN, die für den AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus erbracht werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Verrechnungssätzen vergütet; wie z.B. bei Software: Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind; ebenso Schulungsleistungen oder eine Erweiterung oder Änderung eines Engineeringauftrages.
- 3.5. Ergänzende Bestimmungen betreffend Leistungen des AN:
  - 3.5.1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist Grundlage für die Leistungserbringung des AN die schriftliche Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung und/oder etwaige vom AN erstellte Dokumente (z.B. Ist-Analyse, Lastenheft, Pflichtenheft, Einplanungen, o.Ä.), die der AN auf Basis der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet. Für Leistungen des AN im Bereich des Projektmanagements werden die Parteien den genauen Leistungsumfang des AN in einer separaten Vereinbarung vor bzw. bei Vertragsschluss regeln.
  - 3.5.2. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den AN erfolgt, sofern die Leistungen des AN nicht außerhalb der Geschäftsräume des AN zu erbringen sind, in

den Geschäftsräumen des AN, ausschließlich innerhalb der normalen Arbeitszeit des AN. Erfolgt auf Wunsch des AG eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

3.5.3. Grundlage der für die Leistungserbringung des AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Leistung bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der AN auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot legen.

3.5.4. Die Wahl der eingesetzten Ressourcen und Mitarbeiter zur Erbringung der Leistung erfolgt nach freiem Ermessen des AN.

3.6. Ergänzende Bestimmungen betreffend Software-Lieferungen des AN:

3.6.1. Leistungen des AN, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhangigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind, sind nicht durch den Vertrag gedeckt und gelten als Zusatzleistungen, welche vom AG nach den gewöhnlichen Verrechnungssätzen des AN zu vergüten sind, es sei denn die Parteien vereinbaren etwas anderes.

3.7. Der AN wird von allen Verpflichtungen aus dem Vertrag frei, wenn Änderungen in den vertragsgegenständlichen Lieferungen ohne vorherige Zustimmung des AN durch den AG, seinen Mitarbeitern oder vom AG beauftragten Dritten durchgeführt oder die Lieferungen nicht widmungsgemäß verwendet werden.

#### **4. Mitwirkungspflichten des AG**

4.1. Der AG wird dem AN zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und nicht im Vertragsumfang des AN enthalten sind.

4.2. Sofern Leistungen vor Ort beim AG zu erbringen sind, stellt der AG die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Komponenten und Infrastruktur (z.B. Strom, Netzwerkanschlüsse, Arbeitsplätze, etc.) in erforderlichem Umfang unentgeltlich zur Verfügung. Der AG ist für entsprechende Sicherheitsvorkehrungen in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Demgegenüber siehe für die Mitwirkungspflichten des AG im Falle von Montage-, Inbetriebnahme bzw. -Überwachung oder sonstige artverwandte Dienstleistungen des AN Artikel 10.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4.3. Der AG wird den AN über alle Umstände informieren, die für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Vertragserfüllung bekannt werden. Einen etwaigen Mehraufwand des AN, weil z.B. Arbeiten wiederholt werden müssen oder verzögert werden, der durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich (im Sinne von „nach dem Vertragsschluss“) geänderte Angabe des AG verursacht ist, trägt der AG.

4.4. Der AG wird ihm obliegende Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der AN in der Vertragserfüllung nicht behindert wird. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zeitgerecht bzw. nicht zu vereinbarten Terminen oder im vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Terminpläne für die vom AN zu erbringenden Lieferungen bzw. Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG hat einen dem AN dadurch entstehenden Mehraufwand zu tragen.

- 4.5. Der AG haftet dem AN dafür, dass die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Spezifikationen, Logos, etc.) frei von Urheber-, Marken-, Kennzeichen- oder sonstiger Rechte Dritter sind und für den vereinbarten Zweck vom AN eingesetzt werden können. Der AG haftet für die Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen und Informationen, die er dem AN zur Verfügung stellt. Etwaige Mehraufwände oder andere Nachteile des AN aufgrund von fehlerhaften oder unvollständigen Unterlagen oder Informationen des AG gehen zulasten des AG (z.B. Preiserhöhungen, Lieferterminverschiebungen).

## 5. Subunternehmer und Abtretung

- 5.1. Der AN ist nach freiem Ermessen berechtigt, den Auftrag selbst auszuführen und/oder den Auftrag ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen (Subunternehmer).
- 5.2. Der AG verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Hinblick auf den Vertragsgegenstand bzw. im Zusammenhang damit keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Unternehmen einzugehen, deren sich der AN zur Erfüllung des Vertrages bedient. Der AG wird diese Personen und Unternehmen insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch der AN anbietet.
- 5.3. Die Übertragung des Vertrages oder eines Teils davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten durch den AG auf Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN zulässig.
- 5.4. Die Abtretung einer Forderung des AG aus dem Vertrag ist nur mit Zustimmung des AN zulässig; die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

## 6. Termine, Liefer- bzw. Leistungsfristen

- 6.1. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. vom AN schriftlich zu bestätigen. Liefer- bzw. Leistungsfristen beginnen ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung durch den AN zu laufen.
- 6.2. Verzögern sich die Lieferungen oder Leistungen des AN aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt (wie z.B. Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Epidemien, Explosionen, Feuer, währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Beschränkungen) oder anderer unvorhersehbarer, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbarer Ereignisse (im Folgenden: gleichstehender Umstand) ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses. Liefer- bzw. Leistungsfristen verlängern sich entsprechend. Als gleichstehender Umstand gelten z.B. Streik des AN-Personals oder etwaiger vom AN beauftragter Dritter, vom AN nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Maschinenbruch, Rohstoffmangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerungen bei der Einfuhr- oder Zollabfertigung; im Falle von Software-Leistungen/-Lieferungen des AN; ebenso: wenn Cloud-Dienste oder andere Datenaustauschdienste oder -programme nicht verfügbar sind; sowie Fälle, in denen der Internetzugriff des AN ohne Verschulden des AN nicht möglich bzw. blockiert ist.
- 6.3. Sollte eine solche Verzögerung für mehr als drei Monate andauern, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei der AG bis dahin erbrachte Lieferungen bzw. Leistungen des AN zu bezahlen hat.
- 6.4. Artikel 6.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt gleichermaßen, wenn sich der AN für die Vertragserfüllung eines Subunternehmers bedient und ein solcher durch ein Ereignis

höherer Gewalt oder durch einen gleichstehenden Umstand an der Vertragserfüllung gehindert ist.

- 6.5. Gerät der AN schuldhaft in Verzug, kann der AG vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er dem AN schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des AG wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen beim Nachweis, den der AG zu erbringen hat, von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN. Etwaige Vertragsstrafen oder Schadenspauschalen für den Verzugsfall werden ausgeschlossen; solche sind nur ausnahmsweise wirksam, wenn sie der AN in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt hat, wobei ein pauschaler Verweis auf Anfrageunterlagen des AG nicht als ausdrückliche Bestätigung gilt.
- 6.6. Im Falle von Verzögerungen, die vom AG oder anderer vom AG beauftragter Dritter zu vertreten sind, hat der AG etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen des AN zu erstatten, die aufgrund der Verzögerung entstanden sind.
- 6.7. Annahmeverzug des AG:
  - 6.7.1. Kann der AG absehen, dass ihm die Annahme der Lieferungen bzw. Leistungen oder eines Teils davon zum vereinbarten Termin nicht möglich ist, hat er den AN unverzüglich schriftlich darüber zu informieren unter Bekanntgabe eines neuen Annahmetermins. Ungeachtet der Bekanntgabe des neuen Annahmetermins durch den AG gilt: Nimmt der AG die Lieferungen bzw. Leistungen oder einen Teil davon zum (ursprünglich) vereinbarten Termin laut Vertrag nicht an, so hat er dennoch den Teil des zum (ursprünglichen) Liefertermins fälligen Vertragspreises zu bezahlen. Diesfalls ist der AN außerdem berechtigt, die Lieferungen auf Kosten und Gefahr des AG an geeigneter Stelle einzulagern. Der AG trägt alle mit der Einlagerung verbundenen Kosten. Die Kosten sind vor Versand der Lieferungen vom AG zu bezahlen.
  - 6.7.2. Der AN behält sich im Übrigen vor, bei einem Annahmeverzug des AG von mehr als 8 Wochen nach ungenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist schriftlich ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der AN hat diesfalls Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Annahmeverzug des AG entstandenen Schadens.
  - 6.7.3. Prüfung vor Lieferung: Haben die Parteien im Vertrag eine Prüfung am Herstellungsort der Lieferungen bzw. am Sitz des AN vereinbart, gilt folgendes: Die Kosten des AG im Zusammenhang mit einer Prüfung trägt der AG (z.B. Reisekosten, Kosten für unabhängigen dritten Prüfer). Erfolgt die Prüfung ohne Verschulden des AN nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist der AN berechtigt, die Lieferungen ohne Prüfung fertigzustellen oder auf Kosten und Gefahr des AG zu lagern und in Rechnung zu stellen. Erweisen sich die Lieferungen oder ein Teil davon bei der Prüfung als nicht vertragskonform, wird der AN ohne Verzug den vertragsgemäßigen Zustand herstellen und auf Wunsch des AG die Prüfung wiederholen. Im Falle von unwesentlichen Mängeln, d.h. Mängel, die die Funktionsfähigkeit der Lieferungen nicht stören, ist eine Wiederholung der Prüfung nicht geboten.

## 7. Vertragspreis

- 7.1. Der Vertragspreis laut Auftragsbestätigung versteht sich
  - (a) bei Leistungen: ab Erfüllungsort
  - (b) bei Lieferungen: ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und Abgaben.
- 7.2. Etwaige Verpackung, Fracht, Verzollung und Versicherung ist nicht im Vertragspreis enthalten, es sei denn die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

- 7.3. Etwaige Reise- und Übernachtungskosten des AN, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen (z.B. Durchführung der Inbetriebnahme einer Lieferung vor Ort beim AG), sind nicht im Vertragspreis enthalten, es sei denn die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen des AN. Diese Kosten werden vom AN mit einem 10%-Bearbeitungsaufschlag in Rechnung gestellt und sind vom AG zu bezahlen.
- 7.4. Etwaige Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages anfallen, trägt der AG.

## **8. Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung**

- 8.1. Die Zahlungsbedingungen werden im Einzelnen zwischen den Parteien vertraglich vereinbart. Mangels abweichender Vereinbarung in der Auftragsbestätigung gilt:
  - (a) Bei Lieferungen und Engineering: bei Vertragsschluss ist eine Anzahlung von 25 % des Vertragspreises fällig. Der Rest von 75 % des Vertragspreises ist bei Lieferbereitschaft fällig.
  - (b) Bei Leistungen: der Vertragspreis ist grundsätzlich nach Leistungserbringung fällig. Geht der Leistungszeitraum des AN über einen Monat hinaus, ist der AN berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu jedem Monatsende zu legen. Einzelheiten dazu legt die Auftragsbestätigung des AN fest.
- 8.2. Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum auf das vom AN benannte Bankkonto zu leisten.
- 8.3. Der AG stimmt der Übermittlung der Rechnungen des AN auf elektronischem Wege, d.h. per E-mail an eine vom AG bekannt gegebene E-mailadresse, zu. Per E-Mail übermittelte Rechnungen gelten als wirksam beim AG zugegangen.
- 8.4. Für den Fall, dass die Parteien ein Skonto vereinbaren: Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum. Ein Skonto setzt immer die vollständige Bezahlung aller fälligen Verbindlichkeiten des AG beim AN im Zeitpunkt der Skontierung voraus.
- 8.5. Im Falle des Zahlungsverzugs des AG ist der AN berechtigt, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen aus dem Vertrag bis zur Erfüllung durch den AG auszusetzen sowie Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.6. Wurde eine Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich der AN das Recht vor, für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 8.7. Eine Aufrechnung von Forderungen des AG gegenüber Forderungen des AN ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderungen des AG sind vom AN schriftlich dem Grunde und der Höhe nach ausdrücklich anerkannt worden oder die Forderungen des AG sind rechtskräftig festgestellt.
- 8.8. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder anderer Ansprüche aus dem Vertrag zurückzuhalten.

## **9. Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt**

- 9.1. Die Gefahr hinsichtlich der Lieferungen des AN einschließlich gelieferter Dokumentation geht mit Abnahme auf den AG über. Findet eine Abnahme nicht statt, geht die Gefahr mit Lieferung an den AG über.
- 9.2. Vom AN gelieferte Ware bzw. Dokumentation oder sonstige Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragspreises im Eigentum des AN. Zum geistigen Eigentum siehe Artikel 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 10. Inbetriebnahme, Abnahme

### 10.1. Software-Lieferungen:

#### 10.1.1. Inbetriebnahme:

10.1.1.1. Bei Beginn der Inbetriebnahme müssen alle Geräte, Einrichtungen und Programme, die mit dem Vertragsgegenstand zusammenwirken, aber nicht zum Vertragsgegenstand gehören, funktionsfähig zur Verfügung stehen. Für die Dauer der Inbetriebnahme müssen die vorhandenen Systeme dem AN vollständig zur Verfügung stehen.

10.1.1.2. Für die Beurteilung etwaiger Fehler in den Lieferungen werden Fehlerklassen wie folgt definiert:

10.1.1.2.1. Fehlerklasse 1: Fehler, die zum Ausfall des Gesamtsystems führen und den normalen Betriebsablauf unmöglich machen, wobei die Fehlerursache im Lieferumfang des AN liegt.

10.1.1.2.2. Fehlerklasse 2: Fehler, die den betrieblichen Ablauf nicht behindern (z.B. Kurzzeitausfälle ohne Datenverlust oder mit Möglichkeit der Datennacherfassung, fehlerhafte Ergebnisse in Berichten und Auswertungen, fehlende Funktionen, die für den Normalbetrieb nicht zwingend erforderlich sind oder durch andere Funktionen ersetzt werden können).

10.1.1.2.3. Fehlerklasse 3: Sonstige Fehler (z.B. fehlerhafte Festtexte in Berichten und Bildschirmmasken, etc.)

#### 10.1.2. Abnahme:

10.1.2.1. Nach Ablauf des Inbetriebnahmetests und Beseitigung etwaiger aufgetretener Fehler der Fehlerklasse 1 erklärt der AN die betriebsbereite Übergabe bzw. Abnahmebereitschaft. Danach erfolgt die gemeinsame Abnahme der Lieferungen. Bei Auftreten von Fehlern der Fehlerklasse 2 und 3 im Zeitpunkt der Abnahme, werden diese im Abnahmeprotokoll dokumentiert. Der AN wird diese Mängel innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten beseitigen. Zur Verweigerung der Abnahme berechtigen Fehler der Fehlerklasse 2 oder 3 nicht.

10.1.2.2. Ebenso wenig berechtigt das teilweise oder gänzliche Fehlen der Dokumentation zur Verweigerung der Abnahme durch den AG. Die ausständigen Teile der Dokumentation sind im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und innerhalb angemessener Frist vom AN nachzureichen.

10.1.2.3. Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden des AN nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist der AN dennoch berechtigt, eine etwaige noch ausständige Schlusszahlung in Rechnung zu stellen, welche vom AG zu bezahlen ist. Diesfalls beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit Abnahmebereitschaftsmeldung durch den AN.

10.1.2.4. Nutzt der AG die Lieferung produktiv, ohne dass vorher eine Abnahme stattgefunden hat, gilt die Lieferung als mit der produktiven Nutzung als abgenommen.

### 10.2. Waren-Lieferungen:

#### 10.2.1. Montage und Inbetriebnahme:

10.2.1.1. Umfasst der Vertrag auch die Montage und/oder Inbetriebnahme bzw. die Überwachung von Montage und/oder Inbetriebnahme der Waren-Lieferungen durch den AN gilt folgendes:

10.2.1.2.Umfang, Beginn und Dauer ebenso Ort der Leistungserfüllung des AN (im Folgenden: Einsatzort) sind im Einzelnen zwischen den Parteien zu vereinbaren, sofern sie nicht bereits in der Auftragsbestätigung geregelt sind.

10.2.1.3.Der AG hat auf seine Kosten bereitzustellen bzw. zu besorgen:

- Alle Vorbereitungsarbeiten am Einsatzort, sodass der AN seine Arbeiten ohne Verzögerung beginnen kann und die erforderlichen Betriebszustände während der Leistungserfüllung hergestellt sind bzw. bleiben;
- Bedienungs- und Wartungspersonal des AG in ausreichender Anzahl und Qualifikation (insbesondere bei Inbetriebnahme).
- Etwaige behördliche Genehmigungen, Bewilligungen oder ähnliche erforderliche Zulassungen der Anlage des Einsatzortes;
- Die für die Leistungserbringung des AN erforderlichen Bedarfsgegenstände (z.B. Hebezeuge, Gerüste) sowie Roh-, Werk- oder Verbrauchsstoffe (z.B. Schmiermittel); ebenso Strom, Gas, Wasser, Druckluft an der Verwendungsstelle;
- Verschließbare Lagermöglichkeit für das Equipment bzw. Werkzeug des AN; sowie
- Arbeits- bzw. Aufenthaltsraum für das AN Personal inkl. Standardbüroausstattung (Internetanschluss, Drucker, Kopierer, etc.).

10.2.1.4.Sofern die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbart haben, hat der AG dem AN unentgeltlich für die Dauer der Leistungserbringung am Einsatzort zur Verfügung zu stellen:

- Unterkunft: pro Person ein möbliertes Einzelzimmer mit Dusche und WC nach europäischem Standard inkl. elektrischem Strom, Warm- und Kaltwasser, Heizung bzw. Klimaanlage und Internet;
- Möglichkeit zur Verpflegung in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort;
- Abholung, Transportmittel oder Flughafentransfer zur Unterkunft des AN am Einsatzort sowie Transfer zwischen Unterkunft und Einsatzort; sowie
- Übersetzer in angemessener Anzahl, wenn eine einwandfreie sprachliche Verständigung in Deutsch oder Englisch nicht möglich ist mit dem Personal des AG vor Ort.

10.2.1.5.Sobald der AN dem AG das Ende der mechanischen Montage der Lieferungen angezeigt hat, werden die Parteien alle erforderlichen Schritte setzen, um die Inbetriebnahme in angemessener Zeit, spätestens aber innerhalb von 30 Kalendertagen nach Montageende beginnen zu können, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich anderes.

10.2.1.6.Sofern bei der Inbetriebnahme Mängel an den Lieferungen festgestellt werden, wird der AN diese schnellstmöglich beseitigen. Sofern es sich um unwesentliche Mängel handelt, d.h. Mängel, die die Funktionsfähigkeit der Lieferungen nicht stören bzw. etwaige vereinbarte Leistungswerte nicht beeinflussen, ist die Inbetriebnahme bzw. ein etwaiger Leistungstest, sofern ein solcher vereinbart wurde, fortzusetzen.

10.2.1.7.Sofern die Parteien im Vertrag Leistungsparameter für die Lieferungen vereinbart haben, hat spätestens 14 Kalendertage nach der Inbetriebnahme ein Leistungstest stattzufinden. Der Leistungstest wird vom AN im Beisein des AG durchgeführt.

- 10.2.1.8. Dauer und Umfang des Leistungstests sind im Vertrag der Parteien zu vereinbaren. Es erfolgt keine Addition von Testzeiten vor und nach einer Unterbrechung, außer den Grund der Unterbrechung hat der AG zu vertreten oder es kommt nach 50% der geforderten Testlaufzeit zu einer bloß kurzzeitigen Unterbrechung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat. Eine kurzzeitige Unterbrechung ist eine Unterbrechung von maximal 2 Stunden.
  - 10.2.1.9. Im Falle einer Wiederholung des Leistungstests sind die Kosten von derjenigen Partei zu tragen, die das Nichtgelingen des Leistungstest zu vertreten hat.
  - 10.2.1.10. Der AN erhält jede Möglichkeit seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Messung, Richten und Einstellen der Lieferungen bis zur Abnahme zu erfüllen. Die Produktion des AG hat während der Inbetriebnahme sowie einem Leistungstest sekundäre Bedeutung.
  - 10.2.1.11. Sollten die Leistungsparameter außerhalb eines Leistungstests im Betrieb der Lieferungen erreicht werden, gelten die Leistungsparameter als erfüllt, auch wenn kein Leistungstest vom AN durchgeführt wurde.
- 10.2.2. Abnahme:
- 10.2.2.1. Die gemeinsame Abnahme der Lieferungen erfolgt nach erfolgreicher Inbetriebnahme bzw. einem etwaigen Leistungstest (sofern vereinbart). Etwaige bestehende unwesentliche Mängel werden im Abnahmeprotokoll dokumentiert. Der AN wird diese Mängel innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten beseitigen. Zur Verweigerung der Abnahme berechtigen unwesentliche Mängel nicht.
  - 10.2.2.2. Bis zur Abnahme ist ein Betrieb der Lieferungen durch den AG ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des AN gestattet. Wird der Betrieb gestattet, erfolgt ein solcher auf Gefahr des AG. Standzeiten beginnen ab dem ersten Betrieb zu laufen. Abnützungserscheinungen der Lieferungen während des Betriebes sind vom AG zu tragen und bei einem etwaigen späteren Leistungstest zu berücksichtigen.
  - 10.2.2.3. In jedem der folgenden Fälle gilt die Abnahme der Lieferungen durch den AG als erfolgt – ungeachtet der Unterzeichnung eines Protokolls durch die Parteien:
    - Die Inbetriebnahme oder - falls Leistungstest vereinbart - der Leistungstest war erfolgreich;
    - Etwaige vereinbarte Leistungsparameter wurden außerhalb eines Leistungstest im Betrieb erreicht;
    - wenn die Inbetriebnahme bzw. ein etwaiger Leistungstest, aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht durchgeführt oder abgeschlossen werden kann;
    - nach der dritten erfolglosen Wiederholung des Leistungstests, wenn das Scheitern des Leistungstests auf Gründen beruht, die der AN zu vertreten hat, gilt die Abnahme als erteilt bei Zahlung eines Schadenersatzes gemäß Artikel 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. bei Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes durch den AN sofern ein solcher im Vertrag zwischen den Parteien vereinbart wurde; oder
    - wenn der AG die Lieferungen produktiv nutzt oder die Lieferungen oder Teile davon ohne Beisein des AN in Betrieb setzt, es sei denn der AN hat seine Zustimmung dazu erteilt gemäß Artikel 10.2.2.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 10.2.2.4. Das teilweise oder gänzliche Fehlen der Dokumentation berechtigt den AG nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die ausständigen Teile der Dokumentation sind im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und innerhalb angemessener Frist vom AN nachzureichen.
- 10.3. Leistungen:
  - 10.3.1. Inbetriebnahme: entfällt
  - 10.3.2. Abnahme: Leistungen des AN gelten als mit der vollständigen Leistungserfüllung und Übergabe etwaiger zugehöriger Dokumentation (z.B. Analysen) als vom AG abgenommen.
- 10.4. Allgemeines:
  - 10.4.1. Etwaige Verzögerungen während der Leistungserfüllung des AN, die der AN nicht zu vertreten hat, gehen zulasten des AG. Die damit im Zusammenhang entstehenden Kosten des AN werden nach Aufwand zuzüglich zum Vertragspreis an den AG nach den allgemeinen Verrechnungssätzen des AN verrechnet (inkl. Wartezeiten und Reisekosten).

## 11. Gewährleistung

- 11.1. Der AN verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Lieferungen bzw. Leistungen. Insoweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, übernimmt der AN keine Gewährleistung oder Haftung für andere als die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften.
- 11.2. Etwaige Mängel an den Lieferungen oder Leistungen hat der AN innerhalb angemessener Frist nach Bekanntgabe durch den AG zu beheben, indem er nach Wahl des AN die betroffenen Lieferungen oder Leistungen wiederholt bzw. austauscht oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt. Der AN ist berechtigt, die Verbesserung zu verweigern, wenn diese für den AN unmöglich, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder wirtschaftlich unzumutbar ist. In diesem Fall kann der AG angemessene Minderung des Vertragspreises verlangen.
- 11.3. Der AG hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 30 Kalendertagen nach Lieferung bzw. Leistung durch den AN bzw. verdeckte Mängel innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels beim AN anzugeben; andernfalls gelten die Lieferungen bzw. Leistungen als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 11.4. Wird die Mängelbehebung durch den AN nicht innerhalb angemessener Frist durchgeführt, kann der AG nach Setzen einer angemessenen Nachfrist, welche als solche zu bezeichnen ist, den Mangel nach seiner Wahl entweder selbst beheben oder durch einen Dritten beheben lassen oder eine angemessene Preisminderung verlangen. Der AN hat dem AG dabei die direkten Kosten im Zusammenhang mit der Mängelbehebung zu ersetzen, sofern die Kosten vom AG nachvollziehbar belegt werden können (z.B. Rechnungskopie, Arbeitsberichte, etc.). Für den Fall, dass dem AN keine Möglichkeit zur Mängelbeseitigung in angemessener Frist gewährt wird, ist ein Kostenersatz des AG gegenüber dem AN ausgeschlossen.
- 11.5. Beruht die Mängelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung sonstiger Verpflichtungen des AG aus dem Vertrag, ist jede unentgeltliche Mängelbehebung seitens des AN ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die Lieferungen und Leistungen des AN trotz möglicherweise bestehender Einschränkungen als vertragsmäßig erbracht. Der AN wird auf Wunsch des AG eine Beseitigung etwaiger Mängel auf Kosten des AG vornehmen.

11.6. Sofern die Parteien im Vertrag keine andere Frist vereinbaren, beträgt die Gewährleistungsfrist:

11.6.1. Für Waren-Lieferungen des AN: 12 Monate ab Abnahme, bzw. wenn keine Abnahme stattfindet, ab Lieferung bzw. Leistungserbringung.

11.6.2. Für alle anderen Lieferungen und Leistungen des AN: sechs Monate ab Abnahme, bzw. wenn keine Abnahme stattfindet, ab Lieferung bzw. Leistungserbringung.

Die Vermutungsregelung des §924 ABGB wird ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist für verbesserte oder ausgetauschte Teil beginnt mit Austausch bzw. Verbesserung neu zu laufen. Der AG trägt über die gesamte Gewährleistungsfrist die Beweislast dafür, dass etwaige Mängel der Lieferungen bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden waren.

11.7. In den folgenden Fällen ist eine Haftung bzw. Gewährleistung des AN ausgeschlossen:

- Natürliche Abnützung bzw. Verschleißteile:
  - » Bei Software-Lieferungen außerdem: für Zubehör (z.B. Datenträger).
  - » Bei Waren-Lieferungen außerdem: bei übermäßiger Beanspruchung; Verschleiß an Teilen, die mit Material in Kontakt kommen, sofern keine Standzeiten im Vertrag vereinbart wurden. Ist eine Standzeit vereinbart, erfolgt bei vorzeitigem Erreichen von Verschleißgrenzen ein Ersatz des betroffenen Teils der Lieferung „pro rata temporis“.
- Unsachgemäße Nutzung bzw. Bedienung, Wartung oder Nichtbefolgung von Betriebshandbüchern oder sonstiger Dokumentation zum Vertrag
- Unsachgemäße Lagerung der Lieferungen durch den AG vor Inbetriebnahme
- Änderungen bzw. Eingriffe am Vertragsgegenstand durch den AG oder ihm zurechenbare Dritte ohne Zustimmung des AG oder infolge anderer nach dem Gefahrenübergang eintretender Umstände
- Unsachgemäße Montage oder Inbetriebnahme der Lieferungen, insbesondere ohne Beisein des AN.

11.8. Für Software-Lieferungen gilt außerdem:

11.8.1. Der AG wird dem AN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen und dem AN alle erforderlichen Unterlagen und Informationen ohne Verzug zur Verfügung stellen. Besteht z.B. ein Mangel des Softwareprogrammes, ist der AG zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem, das Softwareprogramm, Protokolle, Diagnoseunterlagen etc. in angemessenem Umfang und ohne Verzug dem AN kostenlos zur Verfügung zu stellen. Einen etwaigen Mehraufwand des AN bei der Mängelbehebung, weil der AG ein erforderliches Mitwirken unterlässt oder verzögert, trägt der AG.

11.8.2. Für die Funktionsfähigkeit bereits vor Ort bestehender Hardwareprodukte (z.B. Server, PC, Drucker, Netzwerke und Schnittstellen zwischen denselben, usw.) übernimmt der AN keine Haftung.

11.8.3. Werden die Lieferungen in Verbindung mit Geräten und/oder Programme Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Lieferungen nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten, es sei denn, dass die Mängel auf die fehlerhafte Herstellung der Verbindung durch den AN zurückzuführen sind.

11.8.4. Für allfällige, dem AG vom AN überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter, gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Artikels bzw. des Vertrages die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte.

11.9. Für Waren-Lieferungen gilt außerdem:

11.9.1. Der AG wird dem AN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen und dem AN alle erforderlichen Unterlagen und Informationen ohne Verzug zur Verfügung stellen (z.B. Zugriff auf Betriebs- und Wartungsdaten). Sofern zur Mängelbehebung bzw. Ursachenfindung durch den AN erforderlich, sind die beanstandeten Teil einer Lieferung oder eine Probe davon dem AN zur Verfügung zu stellen. Der Zugang zum beanstandeten Teil zur Untersuchung durch den AN ist durch den AG zu gewährleisten. Einen etwaigen Mehraufwand des AN bei der Mängelbehebung, weil der AG ein erforderliches Mitwirken unterlässt oder verzögert, trägt der AG.

11.9.2. Nach Aufforderung des AN hat der AG etwaige ersetzte mangelhafte Teile an den AN zur Verfügung zu stellen und sicher zu stellen, dass das Eigentum auf den AN übergeht.

11.10. Erweist sich ein vom AG gemeldeter Mangel als kein Gewährleistungsfall, so gehen die Aufwendungen des AN im Zusammenhang mit der Fehlersuche und etwaiger Mängelbehebung zulasten des AG.

11.11. Eine vertragliche Garantie muss gesondert und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden. Sofern Garantieleistungen vereinbart werden, gilt eine dazu vereinbarte Garantiefrist anstelle der Gewährleistungsfrist, verlängert also die in Artikel 12.6. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführte Gewährleistungsfrist nicht.

11.12. Der AG ist nicht berechtigt, im Falle geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Forderungen aus dem Vertrag gegen den AN Zahlungen zurückzubehalten.

## 12. Haftung

12.1. Der AN haftet dem AG für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom AN beigezogene Dritte (z.B. Subunternehmer) zurückgehen. Die Beweispflicht, dass der Schaden auf ein Verschulden des AN zurückzuführen ist, trifft den AG.

12.2. Die Haftung des AN aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist insgesamt pro Vertrag mit der Höhe des Netto-Vertragspreises begrenzt.

12.3. Eine weitergehende Haftung des AN gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen. In keinem Fall haftet der AN für mittelbare Schäden bzw. Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechungen, Datenverluste), für den Ersatz von entgangenem Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder reinen Vermögensschäden.

12.4. Sämtliche Ansprüche des AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren spätestens 36 Monate nach Gefahrenübergang bzw. Leistungserfüllung.

## 13. Exportkontrollbestimmungen (für Waren-Lieferungen)

13.1. Die Vertragserfüllung durch den AN steht unter dem Vorbehalt, dass etwaige erforderliche exportkontrollrechtlichen Genehmigungen erteilt werden und der Vertragserfüllung auch keine sonstigen Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler (z.B. US-amerikanischer) Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

13.2. Sofern vom AN benötigt, wird der AG dem AN etwaige im Zusammenhang mit exportkontrollrechtlichen Verfahren notwendigen Unterlagen und Informationen binnen angemessener Frist zur Verfügung stellen.

## 14. Urheberrecht und Nutzung

### 14.1. Konzepterstellung, Ideenschutz:

- 14.1.1. Wird der AN von einem potentiellen AG eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt der AN dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages mit einem solchen potentiellen AG nach, gilt folgendes:
- 14.1.2. Durch Annahme der Einladung des potentiellen AG durch den AN treten die Parteien in ein Vertragsverhältnis, dem bereits die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN zu Grunde liegen.
- 14.1.3. Der AN erbringt mit der Konzepterarbeitung bereits kostenintensive Vorleistungen. Zu Bewertungszwecken werden die Vorleistungen zu den allgemeinen Stundensätzen des AN bewertet. Eine Verrechnung an den AG findet nur statt, sofern die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbaren.
- 14.1.4. Das Konzept stellt ein Werk des AN dar, sodass die nachfolgenden Bestimmungen zum Urheberrecht und zur Nutzung sinngemäß gelten.
- 14.1.5. Sofern das Konzept neuartige Ideen enthält, die aber keine Werkhöhe im Sinne des Urheberrechtsgesetzes erreichen, sind diese dennoch geschützt zugunsten des AN:
- 14.1.6. Der potentielle AG wird es unterlassen, eine neuartige, vom AN in seinem Konzept ausgearbeitete Idee außerhalb eines später abzuschließenden Hauptvertrages mit dem AN wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 14.1.7. Sofern der potentielle AG der Meinung ist, dass ihm eine vom AN präsentierte Idee bereits vor Präsentation des Konzeptes durch den AN bekannt war, so hat er dies dem AN binnen 14 Kalendertagen nach Präsentation des Konzeptes schriftlich unter Anführung der Beweismittel, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, mitzuteilen („Einspruch“).
- 14.1.8. Im gegenteiligen Fall, d.h. unterlässt der AG einen Einspruch, gehen die Parteien davon aus, dass die Idee des AN neu für den potentiellen AG war. Sofern der AG diese neue Idee nutzen möchte, wird er entweder einen Hauptvertrag mit dem AN abschließen, im Zuge dessen die Idee vom AN weiter ver- bzw. ausgearbeitet wird, oder der AG leistet eine angemessene Entschädigung an den AN, welche vom AN festzusetzen ist, für die Nutzung der Idee.

### 14.2. Geistiges Eigentum, Urheberrecht

- 14.2.1. Das geistige Eigentum bzw. alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen stehen dem AN bzw. dessen Lizenzgebern zu. Dies gilt auch dann, wenn der AG eine etwaige vom AN gelieferte Software mit Einwilligung des Herstellers verändert, bearbeitet oder mit anderer Software verbindet. Vorhandene Kennzeichnungen, Urheberrechtsvermerke und Eigentumshinweise des AN bzw. des Herstellers dürfen vom AG nicht beseitigt bzw. verändert werden.

### 14.3. Nutzungsrechte

- 14.3.1. Der AN räumt dem AG am Vertragsgegenstand ein Nutzungsrecht wie folgt ein, vorausgesetzt dafür ist die vertragsgemäße Bezahlung des Vertragspreises:
- 14.3.2. Vom AN geschaffene Werke (z.B. Berichte, Analysen, Gutachten, Programme, Berechnungen, etc.) inklusive übergebene Dokumentation dürfen vom AG während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der AG ist ohne ausdrückliche Zustimmung des AN nicht zur Vervielfältigung und/oder Verbreitung derselben berechtigt. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung bzw. Verbreitung eine Haftung des AN, etwa für die Richtigkeit des Werkes, gegenüber Dritten.

#### 14.3.3. Sonderbestimmungen für Software-Lieferungen des AN:

- 14.3.3.1. Eine etwaige vom AN gelieferte Software darf vom AG ausschließlich für eigene Zwecke verwendet werden sowie ausschließlich für die im Vertrag spezifizierte Hardware und ausschließlich im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen.
  - 14.3.3.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mitübertragen werden.
  - 14.3.3.3. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gelieferten Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom AG gegen Kostenvergütung beim AN zu beantragen. Kommt der AN dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung (reverse engineering) gemäß Urhebergesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden.
  - 14.3.3.4. Soweit dem AG vom AN Software, die nicht ins Eigentum des AG übergeht, überlassen wird oder dem AG die Nutzung von Software im Rahmen des Vertrages ermöglicht wird, steht dem AG das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Rechte zu, die Software in unveränderter Form zu benutzen.
  - 14.3.3.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist bei Nutzung von Software in einem Netzwerk für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich.
  - 14.3.3.6. Für dem AG vom AN überlassene Software Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Artikels die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Software.
  - 14.3.3.7. Alle dem AG vom AN überlassenen Unterlagen zur Software, z.B. Dokumentation zur Software, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.
- 14.3.4. Durch die Mitwirkung des AG bei der Erbringung des Vertragsgegenstandes werden keine Rechte über die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Nutzung erworben.
- 14.4. Der Verstoß des AG gegen diese Bestimmungen berechtigt den AN zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertrages und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

### 15. Geheimhaltung und Datenschutz

- 15.1. Soweit die Parteien keine separate Geheimhaltungsvereinbarung zum Vertrag abschließen oder abgeschlossen haben, gilt Folgendes:
  - 15.2. Jede Partei sichert der anderen zu, alle ihr von anderen im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsvereinbarung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

- 15.3. Bedient sich der AN Subunternehmern zur Vertragserfüllung, wird er mit diesen eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung abschließen.
- 15.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nach der Beendigung des Vertrages fort.
- 15.5. Der AN ist berechtigt, ihm überlassene personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages zu verarbeiten. Der AN wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes beachten. Der AG leistet dem AN Gewähr, dass für die Verarbeitung sämtliche erforderliche Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind. Der AG hat den AN aus der Überlassung von personenbezogenen Daten schad- und klaglos zu halten.
- 15.6. Der AN ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die am Sitz des AN gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der AN ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.
- 15.7. Mit Abschluss des Vertrages erteilt der AG seine Zustimmung dafür, dass die Daten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung auch an etwaige Subunternehmer des AN weitergegeben werden dürfen.
- 15.8. Der AG erklärt sich einverstanden, dass ihn der AN bei Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Vorträgen, etc. als Referenzkunde anführen darf bzw. dass der AN die Zusammenarbeit mit dem AG als Referenzprojekt mit einer vertretbaren Beschreibung des Leistungsumfangs nennen darf. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, so hat eine schriftliche Mitteilung an den AN zu erfolgen.

## **16. Erfindungen, Schutzrechte, Nutzungsrechte**

- 16.1. Etwaige Erfindungen, technische Verbesserungen und Schutzrechte, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ergeben, sind geistiges Eigentum derjenigen Partei, von der bzw. deren Mitarbeiter sie stammen.
- 16.2. Etwaige Erfindungen, technische Verbesserungen oder Schutzrechte, die aus der Zusammenarbeit beider Parteien entstehen, stehen den daran beteiligten Parteien zu gleichen Teilen zu.
- 16.3. Die Anmeldung etwaiger Schutzrechte erfolgt nach vorheriger Abstimmung der Parteien durch eine oder beide Parteien.
- 16.4. Die Benutzung derartiger Gemeinschaftserfindungen, Verbesserungen, Schutzrechte und sonstigem gemeinsamen Know-how erfolgt unabhängig voneinander und während der Laufzeit der Schutzrechte unentgeltlich. Eine Lizenzvergabe an Dritte erfordert insoweit das Einverständnis beider Parteien.

## **17. Rücktrittsrechte**

- 17.1. Der AN ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den AG zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - 17.1.1. die Vertragserfüllung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
  - 17.1.2. der AG fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Nachfristsetzung, gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt, wie z.B. Zahlung eines fälligen Betrages oder Mitwirkungspflichten unterlässt;

- 17.1.3. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des AG bestehen und dieser trotz Aufforderung des AN nicht innerhalb angemessener Frist eine Vorauszahlung leistet oder anderweitig eine Zahlungssicherheit bringt (z.B. Bankgarantie).
- 17.2. Der AG ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den AN zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AN fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Nachfristsetzung, gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt. Ein Rücktritt durch den AG umfasst nicht den Teil der Lieferungen bzw. Leistungen, die bereits vor dem Rücktritt vertragsgemäß erbracht wurden.
- 17.3. Jede Partei ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren oder ein in seinen Wirkungen gleichartiges Verfahren beantragt oder eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird.
- 17.4. Ersatzansprüche der Parteien:
- 17.5. Im Falle eines Rücktritts sind bereits erbrachte Leistungen bzw. Lieferungen des AN gemäß dem vereinbarten Vertragspreis zu bezahlen, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten.
- 17.6. Bei einem Rücktritt des AG hat dieser Anspruch auf Entschädigung für über den Vertragspreis hinaus entstandene angemessene Kosten, wenn er die Lieferungen bzw. Leistungen von einem Dritten in Ersatz vornehmen lässt („Deckungskauf“).
- 17.7. Bei Rücktritt des AN hat dieser Anspruch auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen, die dem AN aufgrund der vorzeitigen Beendigung entstanden sind.
- 17.8. Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm vom AN überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den AN zurückzustellen, wenn der AN dies verlangt.

## **18. Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 18.1. Der Vertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle sich daraus oder im Zusammenhang damit ergebenden Streitigkeiten unterliegen materiellem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts 1980 in der geltenden Fassung.
- 18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz des AN sachlich zuständige Gericht.

## **19. Sonstiges**

- 19.1. Erfüllungsort ist der Sitz des AN, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 19.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie der Allgemeine Geschäftsbedingungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.
- 19.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines zugrundeliegenden Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksam oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- 19.4. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen beiderseits auf Einzel- oder Universalrechtsnachfolger über.
- 19.5. Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch nach Wahl der Parteien.